



Constituante  
Verfassungsrat

**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

## **ANHANG**

# **ALLGEMEINES MODELL DER BÜRGERBETEILIGUNG**

Bericht der Bürgerbeteiligungskommission

4. September 2019

## 1. Präambel

Dieses Dokument, welches im Anhang zum Bericht der ersten Phase des Modells der Bürgerbeteiligung vorgelegt wird, enthält Informationen für den Verfassungsrat und beschreibt die Grundlinien des allgemeinen Modells der Bürgerbeteiligung, welches von der Bürgerbeteiligungskommission ausgearbeitet wurde. Dessen Inhalt wird im Laufe der Arbeiten stets weiterentwickelt und präzisiert. Die spezifischen Modalitäten jeder Phase der Bürgerbeteiligung (siehe Abschnitt 3) werden dem Verfassungsrat unterbreitet.

## 2. Einführung

### 2.1 Die Bürgerbeteiligung innerhalb des Verfassungsrates

Mit der Schaffung einer Bürgerbeteiligungskommission (nachstehend: die Kommission) an ihrer Sitzung vom 29. April 2019 hat der Verfassungsrat klar den Wunsch geäußert, die Bevölkerung in seine Arbeit miteinzubeziehen. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich um eine Premiere unter den Verfassungsräten der Westschweiz handelt. Der Verfassungsrat erinnert damit an seinen innovativen, offenen und transparenten Charakter.

Die Bürgerbeteiligung bezeichnet eine Reihe von Massnahmen die es ermöglichen sollen, die vorgegebenen Ziele zu erreichen, indem sie Normalbürger/innen mobilisieren, sich zu einem politischen Prozess zu äussern. Die Bürgerbeteiligung besteht nicht darin Macht oder Kompetenzen zu delegieren, sondern ist ein Parallelprozess zur Arbeit der Gewählten, welches darauf abzielt, die Debatten zu bereichern und die Vorschläge zu testen.

Die Kommission ist beauftragt, die verschiedenen Massnahmen zur Bürgerbeteiligung vorzuschlagen und zu begleiten, unter Vorbehalt des Einverständnisses des Büros und des Verfassungsrates. Sie arbeitet eng mit den thematischen Kommissionen zusammen, besonders um die Themen zu definieren, welche der Bevölkerung zur Beratung vorgelegt werden sollen und ihnen die Ergebnisse mitzuteilen.

### 2.2 Allgemeine Ziele

Die Kommission hat sich folgende allgemeine Ziele gesetzt:

- Dem/der Bürger/in die Möglichkeit geben, an der Revision der Verfassung teilzunehmen
- Ideen sammeln, Überlegungen bereichern, die Anliegen der breiten Öffentlichkeit kennen
- Die Öffentlichkeit konsultieren und die Meinungen besser kennen
- Sich an der Information der Öffentlichkeit beteiligen
- Die Legitimität des Resultats der Arbeit des Verfassungsrates stärken
- Die Beteiligung der weniger politisierten Bevölkerung fördern

### 2.3 Herausforderungen und Chancen

Die wichtigste Herausforderung liegt bei der Qualität des Ablaufes der Bürgerbeteiligung. Mit der Vielfalt und der Wiederholung der Massnahmen zur Beteiligung stellt die Kommission einen hohen Qualitätsstandard sicher.

Die Frage des Einflusses der Bürgerbeteiligung auf die politische Arbeit des Verfassungsrates ist ebenfalls eine Herausforderung. Die Resultate werden den thematischen Kommissionen übermittelt die begründen werden müssen, wie sie diese berücksichtigen.

Eine weitere Herausforderung ist die Auswahl der Teilnehmenden. Für gewisse Beteiligungsmassnahmen ist die Teilnahme freiwillig. Das birgt das Risiko, dass sich nur diejenigen melden, welche sich berechtigt und kompetent fühlen, ihre politische Meinung zu äussern. Deshalb zielt die Kommission darauf ab Massnahmen zu ergreifen, welche diejenigen Leute ansprechen, die a priori weniger geneigt sind teilzunehmen.

Die Kommission sieht in der Bürgerbeteiligung die Chance die Debatten zu bereichern und die Rechtmässigkeit der Arbeit des Verfassungsrates zu stärken. Die aufgebauten Massnahmen können von anderen Behörden, wie beispielsweise dem Grossen Rat oder der Gemeinden, wiederverwendet werden.

### 3. Organisation der Bürgerbeteiligung

#### 3.1 Allgemeine Logik und Zeitorganisation

Die Kommission hat sich mit zwei Kategorien von Beteiligungsmassnahmen beschäftigt:

1. **Direkte Massnahmen**, die vom Verfassungsrat selber umgesetzt und koordiniert werden.
2. **Indirekte Massnahmen**, deren Koordination nicht direkt oder nicht ausschliesslich dem Verfassungsrat obliegt, sondern deren Resultate ihm über das Petitionsrecht übermittelt wird (Art. 88 des Reglements des Verfassungsrates).

#### **Direkte Massnahmen**

Um die direkten Massnahmen umzusetzen hat die Kommission zwei Hauptinstrumente der Beteiligung ermittelt:

1. Ateliers und öffentliche Treffen
2. Eine digitale Plattform

Sie beabsichtigt auch spezifische ergänzende Massnahmen zu ergreifen, die sich an verschiedene Bevölkerungsgruppen richten, mit dem Ziel eine bessere Stichprobe der befragten Bevölkerung zu erhalten, wie zum Beispiel Interventionen an Schulen oder Jugendlichen.

Da die direkten Massnahmen vom Verfassungsrat koordiniert werden und deshalb mit der allgemeinen Planung der Arbeiten (Anhang 2 des Reglements) abgestimmt sein müssen, schlägt die Kommission somit folgende drei Phasen vor:

#### 1. Erste Phase

- Zeitraum: Oktober - Dezember 2019
- Begründung: Die Vorschläge, die während der Ausarbeitungsphase eingereicht werden, können so leicht in die ersten Debatten der thematischen Kommissionen integriert werden.

#### 2. Zweite Phase

- Zeitraum: Juli - September 2020

- **Begründung:** Dieser Zeitraum ist in der Planung der Arbeiten des Verfassungsrates explizit als Zeitraum für die Vernehmlassung vorgesehen (siehe Reglement Anhang 2, Art. 3 Abs. 1c).

**3. Dritte Phase**

- **Zeitraum:** Januar - März 2021
- **Begründung:** Die dritte Phase der Bürgerbeteiligung hat zum Ziel, die Bevölkerung einzuladen, ein letztes Mal formell an der Arbeit des Verfassungsrates teilzunehmen. Ob sich eine Bürgerbeteiligung im fortgeschrittenen Stadium lohnt, wird in der Kommission noch diskutiert. Sie wird diese Frage im Lichte der gesammelten Erfahrungen in den ersten beiden Phasen nochmals evaluieren.

Die zeitliche Planung der drei Phasen ist in Abbildung 1 dargestellt, die sie mit Blick auf die Planung der Arbeiten des Verfassungsrates darstellt (siehe Anhang 2 des Reglements).

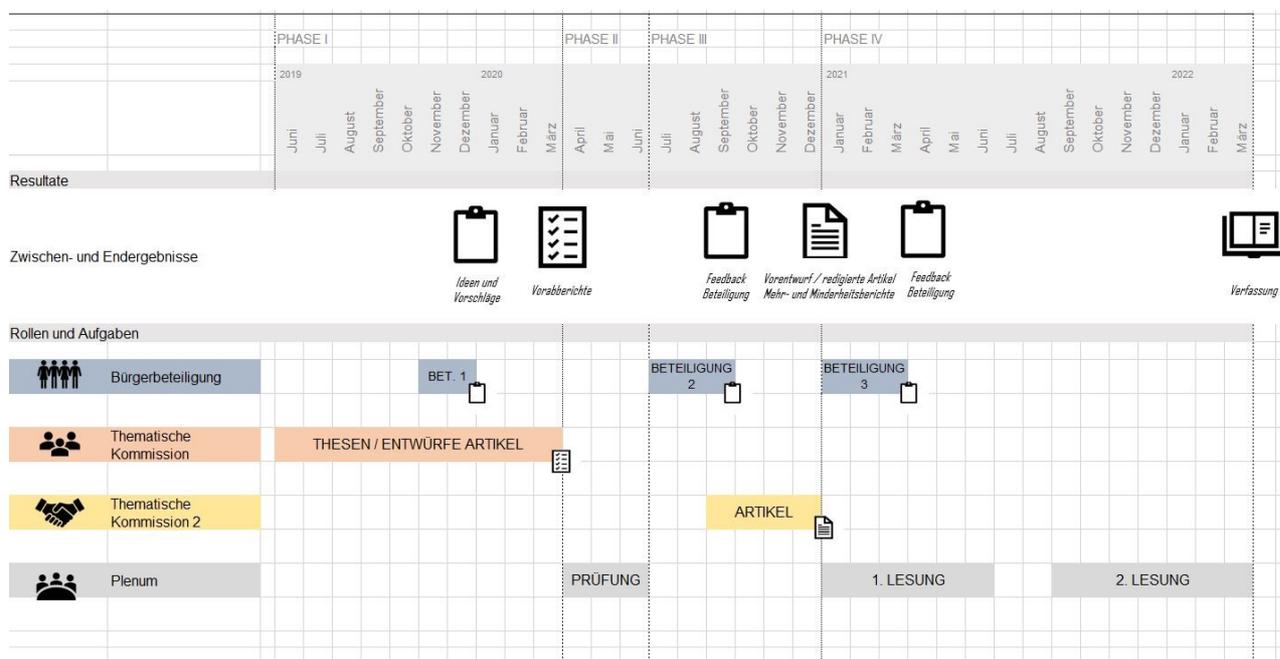


Abbildung 1: Zeitliche Planung der Phasen der Bürgerbeteiligung mit Blick auf die Arbeit der Kommissionen und des Plenums des Verfassungsrates

**Indirekte Massnahmen**

Initiativen zur Bürgerbeteiligung von Akteuren oder Akteurinnen, die nicht dem Verfassungsrat angehören, gelten als indirekte Massnahmen (siehe Initiativen für einen "Verfassungsrat der Kinder", usw.). Auch die Ausübung des Petitionsrechts (Art. 88 des Reglements), das der Bevölkerung die Möglichkeit gibt, Vorschläge und Wünsche an den Verfassungsrat zu richten, gehört zu den indirekten Massnahmen. Da diese indirekten Massnahmen jederzeit während der Arbeiten des Verfassungsrates erfolgen können, unterliegen sie keinem Zeitplan.

**3.2. Erste Phase (Oktober 2019 - Januar 2020)**

Die erste Phase ist im Dokument "Modell der Bürgerbeteiligung: Erste Phase (Oktober 2019 - Januar 2020)" beschrieben.

Die Ziele dieser ersten Phase sind, im Rahmen der ersten Debatten der thematischen Kommissionen, Ideen zu sammeln, Überlegungen zu vertiefen und die Anliegen der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu nehmen. Die Walliser Bevölkerung muss das Gefühl haben, dass ihr zugehört wird und sie Teil eines Gemeinschaftswerks ist. Diese Phase wird auch als Vernehmlassung dienen können, da die thematischen Kommissionen die Möglichkeit haben werden, die Bevölkerung zu Ideen zu befragen, die in den Kommissionen diskutiert wurden.

Von Januar bis März 2020 werden die Vorschläge durch die thematischen Kommissionen geprüft.

Als Mittel werden die digitale Plattform und die Bürgerworkshops genutzt.

### **3.3. Zweite Phase (Juli - September 2020)**

Diese Phase ist in Artikel 90 des Reglements des Verfassungsrates geregelt und der Zeitraum ist in Anhang 2, Artikel 3 Absatz 1c festgelegt. Ihr Zweck ist, eine gezielte Vernehmlassung zu den allgemeinen Themen zu führen, sowie die ergänzende Aufnahme von Themen, die nicht behandelt worden wären.

Die Teilnehmer/innen werden nach den üblichen Standards eines Vernehmlassungsverfahrens bestimmt. Das Vernehmlassungsverfahren wird auch der gesamten Bevölkerung offen stehen.

Die für die erste Phase entwickelten Mittel könnten wiederverwendet werden und weitere Zielgruppen (Schulen, Jugendliche, etc.) könnten gezielt konsultiert werden.

### **3.4. Dritte Phase (Januar - März 2021)**

Diese dritte Phase ist eine Reservephase. Sie könnte für Informationen und Ergänzungen genutzt werden. Sie würde erlauben, die Arbeiten zu vertiefen und weitere Argumente zu sammeln, im Hinblick auf die Behandlung des Verfassungsentwurfs vom Verfassungsrat. Sie könnte auch genutzt werden, um in Berücksichtigung strittiger Punkte mögliche Varianten vorweg zu nehmen (Art. 73 des Reglements). Die benötigten Mittel werden von den im Laufe der Arbeiten ermittelten Bedürfnissen abhängen.

## **4. Lehrmaterial für Schulen, Institutionen und Verbände**

Die Schaffung von Lehrmaterial würde die Konsultation von Zielgruppen erlauben. Zu diesem Zweck hat die Kommission eine Ausschreibung für Lehrmittel für Schulen, Institutionen und Verbände durchgeführt. Dieses Material zielt darauf ab, Lehrern/innen, soziokulturellen Animatoren/innen und anderen verantwortlichen Personen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigen, um autonom Konsultationen bei ihren Zielgruppen durchzuführen. Das so entwickelte Material könnte während der gesamten Dauer der Arbeiten des Verfassungsrates verwendet werden.

Dazu gehört eine Präsentation was eine Verfassung ist und was der Verfassungsrat macht, der wichtigsten Herausforderungen und Schritte des Prozesses sowie eine kurze Erläuterung der zur Vernehmlassung vorgelegten Themen (ca. 20 Themen, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den thematischen Kommissionen festgesetzt würden). Die verantwortlichen Personen wählen gemeinsam mit den Teilnehmenden frei die Themen, die sie behandeln möchten. Es würden Erläuterungen zur Organisation der Workshops (von etwa

zwei Stunden) mit Diskussionen in kleinen Gruppen (im Sinne der oben vorgestellten Bürgerworkshops) und zur Berichterstattung über die Ergebnisse gegeben.

Ende August 2019 wurde die Kommission auf weitere Projekte im Zusammenhang mit der Beteiligung von Kindern informiert. Sie hat daher beschlossen, das Ausschreibungsverfahren auszusetzen, um die Koordination mit den anderen interessierten Partnern (Dienststelle für Unterrichtswesen des Kantons Wallis, Lehrer/innen, "Verfassungsrat der Kinder", etc.) zu organisieren.

## **Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Die Bürgerbeteiligungskommission steht im Dienst der thematischen Kommissionen, des Verfassungsrates und der Walliser Bevölkerung.

Durch den eingeleiteten Prozess erfüllt die Kommission die Anforderungen von Artikel 32 des Reglements des Verfassungsrates. Ziel ist es, der Bevölkerung des Kantons Wallis die Möglichkeit zu geben, sich an der gemeinsamen Ausarbeitung der Walliser Verfassung zu beteiligen, indem sie den Prozess mit Ideen und Meinungen alimentiert.

Während der gesamten Arbeit des Verfassungsrates wird die Kommission die Brücke zwischen den thematischen Kommissionen, dem Verfassungsrat und der Bevölkerung bilden.

Sitten, den 4. September 2019

Die Präsidentin: Emilie PRAZ

Die Berichterstatteerin: Adeline CRETENAND